

Subventionierung privater Luftschutzbauten in Winterthur

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **15 (1940)**

Heft 5

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tementes folgenden Vermittlungsvorschlag gemacht :

Vorschlag zu einer Vereinbarung

zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband und dem Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz, dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz, dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter, dem Landesverband Freier Schweizer Arbeiter

über die Anpassung der Löhne gemäß Bestimmung von Artikel I, Ziffer 2, des Landesmantelvertrages vom 18. Mai 1938 (vergleiche Vermittlungsvorschlag des Direktors des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 22. April 1938, Artikel I, Ziffer 2).

Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, nach Anhörung der Vertreter der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, unterbreitet den Parteien den nachfolgenden Vorschlag für eine Neuordnung der Löhne in Hoch- und Tiefbau, Steinbruch- und Zimmergewerbe der Schweiz.

1. Die vorgeschlagene Erhöhung findet ihre grundsätzliche Rechtfertigung in der seit Kriegsausbruch eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltung; ihr Ausmaß wird bestimmt durch die unerläßliche Rücksichtnahme auf die Verhältnisse im Baugewerbe und durch die all-gemeingültige Überlegung, daß alle Volksgruppen in diesen schwierigen Zeiten Opfer bringen müssen, um auch die wirtschaftliche Landesverteidigung zu sichern.
2. Die Lohnerhöhung erfolgt ab laufendem Zahltag, und zwar in der Weise daß die *Durchschnittslöhne* der in Kraft bestehenden Tarifverträge überall um sechs Rappen erhöht werden.

Die *individuelle* Lohnaufbesserung soll mindestens fünf Rappen betragen. Bei Verträgen mit *Mindestlöhnen* wird dieser vertragliche Mindestlohn ebenfalls um fünf Rappen erhöht. Seit dem 1. März a. c. vorgenommene Lohnerhöhungen können mit den neuen Ansätzen verrechnet werden.

3. Der Schweizerische Baumeisterverband verpflichtet sich, seinen Mitgliedern, die keinem Tarifvertrag unterstellt sind, die freiwillige Durchführung der Lohnerhöhung im Rahmen dieser Vereinbarung angelegentlichst zu empfehlen.
4. Diese Ordnung bleibt bestehen, solange der Landesindex der Kosten der Lebenshaltung nicht 4 Prozent über den Stand vom 30. April 1940 steht. Ist dieses Niveau erreicht, so werden die Löhne nach den gleichen Grundsätzen wieder neu geordnet.

Dieser Vermittlungsvorschlag ist am 20. April 1940 vom Zentralvorstand des Schweizerischen Baumeisterverbandes und von den Gewerkschaften angenommen worden, wobei die Parteien überein kamen, daß die Löhne ab 22. April erhöht werden.

Ab diesem Datum erfahren also die Durchschnittslöhne eine Erhöhung von sechs Rappen, die Mindestlöhne eine solche von fünf Rappen. Jedem Arbeiter ist der Stundenlohn mindestens um fünf Rappen zu erhöhen, wobei Lohnerhöhungen



Alte Häuser an der Stadtmauer in Olten

seit dem 1. März 1940 von der neuen Erhöhung in Abzug gebracht werden dürfen.

Der Schweizerische Baumeisterverband fordert seine Mitglieder auf, sich genau an diese Abmachung zu halten. Weil die Erhöhung auf Grund eines Vorschlages des Vorstehers des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes erfolgt, wird sie ohne weiteres von den Verwaltungen und privaten Bauherren anerkannt werden müssen.

Ferner empfiehlt der Schweizerische Baumeisterverband denjenigen Mitgliedern, die nicht einem Tarifvertrag unterstehen, die vorstehend erwähnten Erhöhungen ebenfalls vorzunehmen. Diese Aufbesserung ist wegen der Teuerung gerechtfertigt und soll deshalb allen Arbeitern gewährt werden.

Aus «Hoch- und Tiefbau».

Subventionierung privater Luftschutzbauten in Winterthur

Gestützt auf die Beschlüsse des Bundes- und des Regierungsrates, beantragt der Stadtrat von Winterthur dem Gemeinderat die Mitbeteiligung der Gemeinde an der Subventionierung von privaten Maßnahmen, die dem passiven Luftschutze dienen. Für die Durchführung dieser Subventionsaktion wird ein weiterer Kredit von Fr. 20 000.— gewünscht. Am 27. Juni 1938 hat der Große Gemeinderat bereits Fr. 40 000.— für die Subventionierung von Bauten, die von Privaten als Maßnahmen für den passiven Luftschutz ausgeführt werden,

bewilligt, wovon bis heute rund Fr. 22 000.— zugesichert wurden.

Bund und Kanton haben aber inzwischen neue Bestimmungen erlassen, der Bund leistet 15 Prozent Beitrag und der Kanton 10 Prozent. Der Winterthurer Stadtrat erachtet die weitere Mitbeteiligung der Stadt an dieser Subventionsaktion unter Übernahme eines Beitrages von 10 Prozent im Hinblick auf die derzeitige allgemeine Lage und mit Rücksicht auf die exponierte geographische Lage der Stadt als notwendig.